

## Keine Auftragsverarbeitung für die Sozialkassenverfahren

Ab dem 25.05.2018 gilt die europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Als neue Rechtsgrundlage regelt und vereinheitlicht sie das Datenschutzrecht in Deutschland und allen anderen EU-Mitgliedstaaten.

Betriebe oder deren Abrechnungsdienstleister müssen im Rahmen der Sozialkassenverfahren (Urlaub, Berufsbildung und Zusatzversorgung) **keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit SOKA-BAU** schließen.

Datenschutzrechtlich regelt die Vorschrift des Art. 28 DS-GVO die Voraussetzungen, wann und in welcher Art und Weise eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu schließen ist. Art. 28 DS-GVO ist die „Nachfolgevorschrift“ der bis einschließlich 24.05.2018 geltenden Regelung des § 11 BDSG. Die Voraussetzungen sind weit überwiegend identisch und weichen lediglich in wenigen Details voneinander ab.

Auch unter Geltung des BDSG in seiner bisherigen Fassung war eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung im Zusammenhang mit den Sozialkassenverfahren nicht erforderlich. Sie ist auch weiterhin nicht zu schließen, da SOKA-BAU keine Daten „im Auftrag“, also auf „Weisung“ teilnehmender Betriebe verarbeitet. Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Regelungen des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV). Darüber hinaus bestehen vertragliche Grundlagen, zum Beispiel bezüglich der BauRente *ZukunftPlus*, *SIKOflex* und *SIKOplan*.

Damit ist SOKA-BAU in Bezug auf diese Datenverarbeitung selbst „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und kann nicht gleichzeitig „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO sein. Dies wäre lediglich bei einem Einsatz eines Dienstleisters der Fall, der nach den Angaben des Betriebs und weisungsgebunden für diesen tätig wird.

Anders formuliert: Genauso wenig, wie Betriebe etwa mit der Deutschen Post AG wegen des Versands adressierter Briefe oder mit den Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung schließen, ist dies auch im Fall von SOKA-BAU im Rahmen der Sozialkassenverfahren geboten.

Aufgrund vermehrter Anfragen informieren wir zudem darüber, dass SOKA-BAU selbstverständlich die Vorgaben der DS-GVO einhält. Unter anderem wurden umfassende kundengruppenbezogene Datenschutzerklärungen entwickelt, die auf der Internetseite im Bereich „Datenschutzerklärung“ abrufbar sind.